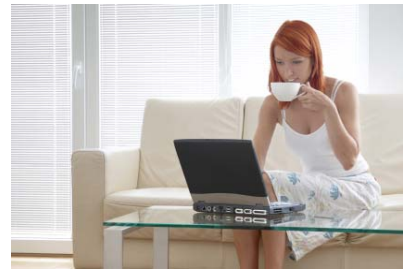


Ratgeber Nebenverdienst

Ein Ziel – tausend Möglichkeiten



Alles Wissenswerte zum Thema Nebenverdienst

Übersicht

1. Das kleine Einmaleins des Nebenverdienstes
2. Eine Welt voller Arbeit – Möglichkeiten für jedermann
3. Nebenverdienst 2.0 – Geld verdienen im Internet
4. Alles was Recht ist – Gesetzliche Rahmenbedingungen
5. Achtung Falle! Unseriöse Angebote erkennen

Zum Schluss: Sieben Goldene Regeln für eine erfolgreiche Nebentätigkeit

1. Das kleine Einmaleins des Nebenverdienstes

Ob Rentner, Student, Hausfrau, Angestellter oder Arbeitsloser – Menschen aller Altersgruppen und aus allen Gesellschaftsschichten suchen einen Nebenverdienst. Genauso vielfältig sind ihre Motive: Während Rentner und Pensionäre oftmals vor allem eine erfüllende Beschäftigung suchen und nur nebenbei ihr Ruhegeld etwas aufbessern wollen, finanzieren zahlreiche junge Erwachsene ihr Studium mit einer oder mehreren Nebentätigkeiten. Der Arbeitslose sucht nicht nur eine Geldquelle, ein Nebenjob verspricht auch die Aussicht auf eine feste Arbeitsstelle. Viele Arbeitnehmer lockt nicht nur das zusätzliche Geld, ein Nebenverdienst kann auch der erste, entscheidende Schritt auf dem Weg zur Selbstständigkeit mit einer eigenen Geschäftsidee sein.

So unterschiedlich die Personen und ihre Motive, so unterschiedlich auch die Verdienstmöglichkeiten. Welten liegen zwischen der Nebentätigkeit als nächtlicher Empfangschef eines großen Hotels, der Tätigkeit als Erntehelfer und dem Job eines Babysitters. Der Nebenverdienst kann eine saisonale Tätigkeit sein, zwei halbe Tage die Woche oder zwei Stunden täglich beanspruchen. Von einer Bürotätigkeit über den Job an der frischen Luft, egal zu welcher Jahreszeit, bis hin zur Heimarbeit reicht die Bandbreite der Möglichkeiten. Ob Sie antike Möbel restaurieren, Zeitungen austragen, hilfsbedürftige Menschen betreuen, Autos überführen oder in der Bar um die Ecke kellnern wollen – es gibt einen Nebenverdienst für jeden Geschmack.

Fünf Schritte zum Nebenverdienst

Einen Nebenverdienst zu finden, ist nicht schwer – einen guten zu finden, kann jedoch etwas Zeit und Aufwand kosten. Was ist eigentlich ein guter Nebenverdienst? Von der Vorstellung, ein kleines Vermögen im Schlaf zu verdienen, darf man sich gleich verabschieden – auch wenn Forscher an Universitäten und privaten Instituten durchaus Testpersonen für die Schlafforschung benötigen.

1. Ein Kriterium eines „guten“, also für Sie geeigneten Nebenverdienstes ist der Zeitbedarf: Wer in seinem Beruf Nachtschichten schiebt, wird schwerlich einen Job als Barkeeper annehmen können. Die Nebentätigkeit muss also immer zum Tagesablauf passen, ob dieser nun von Studium, Beruf oder Familie diktiert wird. Praktischerweise liegen die Arbeitszeiten in vielen Nebenverdiensten jedoch außerhalb des „nine to five“-Rahmens.

2. Nicht nur die Arbeitszeit, auch die eigentliche Tätigkeit selbst sollte passen. Wenn Sie Ihre Fähigkeiten einbringen können, werden Sie wahrscheinlich auch Spaß an der Tätigkeit haben. Wer sich unwillig Tag für Tag zur Arbeit schleppen muss, der wird die Nebentätigkeit weder sehr gut noch besonders lange ausüben. Zeitungen auszutragen ist für Frischluft liebende Frühaufsteher, Promotion für extrovertierte Kommunikationstalente und Babysitting für kinderliebende Familienmenschen geeignet.

3. Eine wichtige Frage: Muss Ihr Chef den Nebenerwerb genehmigen? Die Antwort ist ein klares Jein. Das hängt zum einen von der Art Ihres Hauptverdienstes, zum anderen von der angestrebten Nebentätigkeit ab (später mehr zur rechtlichen Situation). Um unnötigen Ärger zu vermeiden, sollten Sie jedoch, rechtliche Lage hin oder her, unbedingt die Erlaubnis Ihres Arbeitgebers einholen. Und zwar schriftlich, um böse Überraschungen zu vermeiden. Und auch mit dem „Chef zu Hause“ - Partner und Familie - sollten Sie vor der Aufnahme eines Nebenverdienstes über Ihre Pläne reden. So hängt auch der Hausseggen nicht schief.

4. Natürlich hat der auch Gesetzgeber ein Mitspracherecht, wenn es um Ihren Zusatzverdienst geht. So sind sowohl der Dauer des Nebenerwerbs, als auch der Höhe der Einnahmen von staatlicher Seite Grenzen gesetzt. Wenn Sie nicht auf die Verdienstgrenzen achten, wartet die eine oder andere böse Überraschung auf Sie. Als Student kann man seinen BAföG-Anspruch verlieren, der Frührentner einen Teil seiner Rente etc. Sich nicht im gesetzlichen Rahmen zu bewegen, kann finanziell schmerzhaft Folgen haben, eigentlich genau das Gegenteil des angestrebten Ziels eines Nebenerwerbs.

5. Der letzte Schritt ist die eigentliche Suche nach einer geeigneten Tätigkeit. Wenn Sie sich nicht gerade selbstständig machen wollen, befinden Sie sich jetzt also auf der Suche nach einem Arbeitgeber. Und wo kann man Angebote für Nebenverdienste finden? Im Kleinanzeigenteil der Zeitung selbstverständlich. Oder im Internet. Genauso selbstverständlich ist die fehlende Seriosität eines Großteils dieser Angebote. Nachdem also klar ist, wo man nicht suchen sollte, bleibt immer noch die Frage bestehen, wo sich die guten Jobs denn nun verstecken. Eigeninitiative ist das Zauberwort. Wer potenzielle Arbeitgeber direkt kontaktiert, sei es über Telefon, Brief oder E-Mail, findet am schnellsten eine Tätigkeit. Als geeignetes Mittel der Recherche bietet sich das Internet an, gewinnt man doch mit Google, Jobsuchmaschinen und Branchenbuch einen schnellen Überblick über alle (regionalen) Unternehmen, die den gewünschten Nebenverdienst anbieten, bzw. anbieten könnten.

Der Trend geht zum Zweit- und Drittverdienst

Keine Frage, die Minijob-Regelung ist Schuld. Mit der Einführung des Minijobs im Jahr 2003 erfuhr die geringfügige Beschäftigung einen Boom, der Spuren auf dem deutschen Arbeitsmarkt hinterlassen hat. Die sowohl organisatorische als auch steuerliche Vereinfachung bzw. Besserstellung geringfügiger Beschäftigung hat die Zahl dieser Art von Beschäftigungsverhältnissen geradezu explodieren lassen.

Zwar kann man für die vergangenen Jahre auch einen allgemeinen Anstieg der Beschäftigungsverhältnisse feststellen, übertroffen wird diese Entwicklung jedoch sowohl vom Bereich der „geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse“ (Minijob, bis 400 Euro) als auch von den „sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in der Gleitzone“ (Midijob, 401 bis 800 Euro). Sie sind, neben der Zeitarbeit, der Motor des Aufschwungs auf dem Arbeitsmarkt. So stieg nicht nur die Zahl der Minijobs im Zeitraum von Juli 2006 bis Juli 2007 um 125.000 auf insgesamt 4,96 Millionen, interessant ist vor allem die Entwicklung im Bereich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (Arbeitnehmer ohne Beamte), die noch zusätzlich einen Minijob ausüben: ihre Zahl stieg um 174.000 auf nun 2,07 Millionen.

Zwei eindeutige Tendenzen sind erkennbar: Zum einen steigt generell die Zahl von Minijobs und Midijobs, zum anderen nimmt die Zahl der Arbeitnehmer mit Zweitjob schnell zu. Da die Statistik der Agentur für Arbeit nur die Nebenjobs von Arbeitnehmern zählt, liegt die Zahl der Menschen mit Zweitjob (Rentner, Studenten etc.) weit über den ausgewiesenen 2,07 Millionen. Es ist absehbar, dass der Trend auch in den kommenden Jahren weiter anhalten wird.

Geeignet von 13 bis 99 Jahre

Wer kann in Deutschland einen Nebenverdienst ausüben? Die einfache Antwort: praktisch jeder. Die etwas komplexere Antwort fügt dem hinzu: mit Ausnahmen. Bevor wir uns jedoch den rechtlichen Rahmenbedingungen zuwenden, werfen wir einen Blick auf den Nebenverdienst an sich.



Für viele der Idealfall: Von zuhause aus arbeiten und Geld verdienen. Wir zeigen wie's geht und was man beachten muss.

2. Eine Welt voller Arbeit – Möglichkeiten für jedermann

Vom Zeitungen austragenden Schüler über den Taxi fahrenden Studenten bis hin zum pensionierten Lehrer, der Nachhilfe gibt – unser Bild von Nebenverdiensten ist oftmals klischeehaft. Dabei geht die Zahl der Nebenjobs weit über diese klassischen Nebenjobs hinaus. Neben einigen Tätigkeiten, die tatsächlich fast ausschließlich von Minijobbern ausgeübt werden, unterscheidet sich der Großteil der Nebenverdienste nicht von einer regulären Arbeit – die Arbeitsdauer einmal außen vor gelassen.

Damit Sie sich nicht im Labyrinth des Nebenerwerbs verlaufen, haben wir Ihnen einen kleinen Leitfaden zusammengestellt.

Carpe noctem – Nachtschicht und andere dunkle Tätigkeiten

Sie sind ein Geschöpf der Nacht, werden erst richtig wach, wenn die Sonne den Horizont berührt, und lieben insbesondere die Zeit nach Mitternacht? Wenn Sie darüber hinaus noch zwischenmenschlichen Kontakt schätzen, dann bietet Ihnen vor allem die Gastronomie ein weites Betätigungsfeld. Ob Bedienung oder Barkeeper, gerade wenn Sie einen regulären Vollzeitjob haben, profitieren Sie davon, dass die Bar- und Kneipenszene vor allem am Wochenende brodet und der Personalbedarf gerade Freitag und Samstag am größten ist. Allerdings müssen Sie sich vorher ernsthaft fragen, ob Sie arbeiten wollen, wenn der Rest der Bevölkerung frei hat und feiert. Sie sollten Spaß daran haben, Ihren Gästen einen schönen Abend zu bereiten – und das nicht nur mit Gedanken an das Trinkgeld.

Seit einiger Zeit kann man sich den Barkeeper auch nach Hause holen – eine äußerst interessante Idee für einen Nebenjob. Sie bringen sich selbst, Getränke, Gläser und Zubehör mit und verwandeln eine kleine Feier in eine Cocktail-Party. Diese Variante verlangt natürlich mehr Eigeninitiative, Risiko und Investitionen von Ihnen – der mögliche Verdienst übersteigt das Gehalt eines normalen Keepers allerdings auch deutlich.

Natürlich können Sie nach Einbruch der Dunkelheit nicht nur in der Gastronomie arbeiten. Auch Hotels und große Firmen haben rund um die Uhr Bedarf an zuverlässigem Personal. Während

Firmen erst ab einer gewissen Größe einen Nachtempfang einrichten, muss der Empfang eines Hotels 24 Stunden am Tag besetzt sein. Wenn Sie kaufmännische Erfahrungen vorweisen können, ist vielleicht ein Abendsekretariat etwas für Sie.

Den Klassiker der Nacharbeit, den Wachmann bzw. die Wachfrau, wollen wir an dieser Stelle natürlich nicht vergessen. Die etwas weniger glamouröse Branche der Wach- & Schließgesellschaften ist immer noch ein Wachstumssektor und bietet zahlreiche Verdienstmöglichkeiten, auch wenn diese meist nicht besonders lukrativ sind.

Einige Beispiele:

- ▶ Kellner / Bedienung
 - Übliche Arbeitszeit: ab 18.00 Uhr bis (maximal) in die Morgenstunden
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 5 bis 10 Euro plus Trinkgeld
 - Voraussetzungen: Erfahrungen in der Gastronomie von Vorteil, Geschicklichkeit und Freude am Umgang mit Menschen
- ▶ Barkeeper
 - Übliche Arbeitszeit: ab 18.00 Uhr bis (maximal) in die Morgenstunden
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 15 Euro plus Trinkgeld
 - Voraussetzungen: Erfahrungen in der Gastronomie/Hotelgewerbe von Vorteil, Kenntnis der Standardcocktails, Geschicklichkeit und Freude am Umgang mit Menschen
- ▶ Mobiler Barkeeper (Cocktail/Party-Catering)
 - Übliche Arbeitszeit: ab 20.00 Uhr bis (maximal) in die Morgenstunden
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: variabel
 - Voraussetzungen: ein Auto, komplette Barausstattung, Erfahrungen in der Gastronomie von Vorteil, Kenntnis der Standardcocktails, Geschicklichkeit und Freude am Umgang mit Menschen
- ▶ Abendsekretariat
 - Übliche Arbeitszeit: 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 10 bis 20 Euro
 - Voraussetzungen: kaufmännische Ausbildung, Erfahrung als Sekretär/in
- ▶ Nachtempfang (Unternehmen, Hotel)
 - Übliche Arbeitszeit: 18.00 Uhr bis in die Morgenstunden
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 15 Euro
 - Voraussetzungen: Zuverlässigkeit, gepflegte Erscheinung, gute Umgangsformen, Freude am Umgang mit Menschen
- ▶ Wachmann / Wachfrau
 - Übliche Arbeitszeit: rund um die Uhr
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 5 bis 10 Euro
 - Voraussetzungen: Zuverlässigkeit

Die deutsche Servicekultur

Sie helfen gerne anderen Menschen, vor allem gegen Bezahlung? Dienen und bedienen kann sich bezahlt machen, Sie sollten allerdings schon Freude daran haben, mit Menschen in Kontakt zu kommen. Oder zumindest mit ihren Hunden. Denn Hundesitter haben Konjunktur, kein Wunder bei 5 Millionen dieser Vierbeiner in Deutschland. Da bei Herrchen und Frauchen jedoch nicht selten die Zeit oder der Wille fehlen, zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wetter mit dem Hund Gassi zu gehen, boomt das Geschäft der Hundesitter. Auch das klassische Babysitting bietet sich natürlich als Nebenjob an. Selbst wenn Sie weder tier- noch kinderlieb sind, können Sie dem netten Paar von nebenan mit der Villa vielleicht behilflich sein. Und zwar als Housesitter. Solange die Eigentümer im Urlaub sind, halten Sie das Haus in Schuss und kümmern sich um Post, Blumen, Aquarium und Garten.



Natürlich können Sie sich auch dafür bezahlen lassen, einen Abend in Restaurant und Oper zu verbringen. Gutes Aussehen und Manieren vorausgesetzt. Denn mittlerweile gibt es in allen größeren Städten Deutschlands seriöse Begleitserviceagenturen, die Männer und Frauen als Begleitung vermitteln. Nicht zu vergessen die weitaus größere Zahl etwas weniger seriöser Agenturen. Allerdings können Sie auch als Stadtführer Ihr Geld verdienen. Gerade die Saisonabhängigkeit des Tourismus macht diese Arbeit zu einer geeigneten saisonalen Beschäftigung.

Der Gastronomie- und Servicebereich bietet viele Möglichkeiten.

Und wenn Sie kommunikativ sind, finden Sie ja vielleicht Ihr Glück in einem Call-Center. Zwar hat das Image dieser Branche nicht zuletzt durch Günter Wallraffs Dokumentation über den Alltag der Call-Center-Agenten etwas gelitten. Allerdings gibt es auch zahlreiche seriöse Firmen, die ihre Mitarbeiter adäquat entlohnen und faire Arbeitsbedingungen bieten. Ob Servicehotline oder Outbound-Call-Center, Sie sollten in jedem Fall in der Lage sein, die eine oder andere Beleidigung durch genervte oder gestresste Kunden wegzustecken.

Einige Beispiele:

- ▶ Hundesitter
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 3 bis 10 Euro
 - Voraussetzungen: Spaß und Erfahrung im Umgang mit Hunden
- ▶ Babysitter
 - Übliche Arbeitszeit: variabel, v.a. abends
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 3 bis 10 Euro
 - Voraussetzungen: Erfahrung im Umgang mit Kindern, verantwortungsbewusst und zuverlässig
- ▶ Tagesmutter
 - Übliche Arbeitszeit: tagsüber, v.a. vormittags
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 3 Euro pro Kind
 - Voraussetzungen: Erfahrung im Umgang mit Kindern, verantwortungsbewusst und zuverlässig; bei mehr als vier Kindern ist eine Prüfung durch das Jugendamt notwendig
- ▶ Betreuung / Altenpflege
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 5 bis 10 Euro
 - Voraussetzungen: Erfahrungen im Umgang mit hilfsbedürftigen Menschen, medizinische Kenntnisse von Vorteil, verantwortungsbewusst und zuverlässig
- ▶ Housesitter
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 5 bis 15 Euro
 - Voraussetzungen: Zuverlässigkeit, Erfahrung als Hausmeister o.ä. hilfreich
- ▶ Putzfrau / -mann
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 5 bis 8 Euro
 - Voraussetzungen: Zuverlässigkeit und Belastbarkeit
- ▶ Gärtner / -in
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 5 bis 10 Euro

- Voraussetzungen: Belastbarkeit, grüner Daumen
- ▶ Stadtführer / -in
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 15 Euro
 - Voraussetzungen: Bildung, gute Ortskenntnis, Freundlichkeit, Fremdsprachenkenntnisse
- ▶ Begleitung
 - Übliche Arbeitszeit: variabel, v.a. abends
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 10 bis 15 Euro
 - Voraussetzungen: gutes Aussehen, Bildung, Manieren, Freundlichkeit, Fremdsprachenkenntnisse
- ▶ Messehostess
 - Übliche Arbeitszeit: 9.00 bis 19.00 Uhr
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 7 bis 15 Euro
 - Voraussetzungen: gepflegtes Aussehen, Belastbarkeit, Freundlichkeit, Fremdsprachenkenntnisse
- ▶ Promoter / -in
 - Übliche Arbeitszeit: 10.00 bis 18.00 Uhr oder abends
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 5 bis 15 Euro
 - Voraussetzungen: belastbar, freundlich, kommunikativ
- ▶ Interviewer / -in
 - Übliche Arbeitszeit: 10.00 bis 18.00 Uhr
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 5 bis 15 Euro
 - Voraussetzungen: belastbar, freundlich, kommunikativ
- ▶ Testkäufer / -in (Mystery Shopper)
 - Übliche Arbeitszeit: 10.00 bis 18.00 Uhr
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 5 bis 15 Euro
 - Voraussetzungen: zuverlässig, aufmerksam, kommunikativ
- ▶ Proband / -in bzw. Testperson für Medikamententests
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: variabel
 - Voraussetzungen: gesund
- ▶ Call-Center-Agent
 - Übliche Arbeitszeit: variabel, rund um die Uhr
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 5 bis 10 Euro
 - Voraussetzungen: freundlich, kommunikativ, stressresistent

Jobs für starke Männer und Frauen

Sie müssten sowieso mal wieder ins Fitnessstudio gehen und überschüssige Pfunde abbauen? Warum nicht zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen und einen Nebenjob annehmen, der Ihre Muskeln brennen lässt? An der frischen Luft wären Sie darüber hinaus auch noch...

Sie sollten schon einigermaßen fit sein, wenn Sie sich einen körperlich anstrengen Nebenjob aussuchen, sonst werden Sie keine Freude an Ihrer neuen Nebenbeschäftigung haben. Ob Arbeit am Bau, Fahrradkurier oder Erntehelfer – ohne körperliche Robustheit und Anstrengung lässt sich hier kein Geld verdienen.

Einige Beispiele:

- ▶ Helfer am Bau
 - Übliche Arbeitszeit: 8.00 bis 18.00 Uhr, vor allem in Frühling und Sommer
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 15 Euro
 - Voraussetzungen: Kraft, Fitness, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit

- ▶ Erntehelfer / -in
 - Übliche Arbeitszeit: 5.00 bis 18.00 Uhr, vor allem in Sommer und Herbst
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 5 bis 10 Euro
 - Voraussetzungen: Kraft, Fitness, Belastbarkeit
- ▶ Umzugshelfer
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 15 Euro
 - Voraussetzungen: Kraft, Fitness, Belastbarkeit, Freundlichkeit
- ▶ Briefträger / Zusteller / Prospektverteiler
 - Übliche Arbeitszeit: variabel, v.a. 5.00 bis 14.00 Uhr
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 5 bis 10 Euro
 - Voraussetzungen: Fitness, Belastbarkeit
- ▶ Fahrradkurier / -in
 - Übliche Arbeitszeit: 8.00 bis 18.00 Uhr
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 15 Euro
 - Voraussetzungen: Kraft, Fitness, Belastbarkeit, gute Ortskenntnis

ITK – Drei Buchstaben, hunderte von Möglichkeiten

Netzwerke und PCs einrichten und warten, Telefon und Internet anschließen – alles Dinge, für die eine große Firma entweder eigene ITler hat oder einen externen Dienstleister beauftragt. Kleine Firmen, Selbstständige oder Privatleute benötigen jedoch oftmals eine zuverlässige Person, die ihnen nicht nur den PC repariert, sondern auch bei der Beschaffung beratend zur Seite steht. Eine gute Möglichkeit, seine entweder im Beruf oder privat erworbenen Fähigkeiten selbstständig zu nutzen und einen kleinen Ein-Mann-IT-Betrieb aufzumachen. Oder wollen Sie ein mobiler PC-Doktor werden, der Privatleuten bei Computerproblemen zur Seite steht?

Einige Beispiele:

- ▶ PC-Doktor
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 15 bis 30 Euro
 - Voraussetzungen: eigenes Auto, technische Kenntnisse, Freundlichkeit
- ▶ ITK-Techniker / -in
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 30 Euro
 - Voraussetzungen: technische Kenntnisse, Freundlichkeit, Zuverlässigkeit
- ▶ Programmierer / -in
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 30 Euro
 - Voraussetzungen: Informatikkenntnisse, Zuverlässigkeit
- ▶ Webdesigner / -in
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 30 Euro
 - Voraussetzungen: Informatikkenntnisse, Kreativität, Zuverlässigkeit
- ▶ Grafiker / -in
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 30 Euro
 - Voraussetzungen: Kenntnisse der Standardprogramme, Kreativität, Zuverlässigkeit
- ▶ Datenerfasser / -in
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 5 bis 12 Euro
 - Voraussetzungen: Schnelles Tippen, Zuverlässigkeit

Schreiben & Sprache

Wenn Ihr erster Roman in der Schublade liegt und immer noch kein Verlag sich hat breitschlagen lassen, Ihre schriftstellerischen Qualitäten zu würdigen und Ihr Werk endlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, dann ist es vielleicht an der Zeit, das Schreiben an den Nagel zu hängen – oder Sie suchen sich einfach ein anderes Feld! Texter werden immer gesucht, für Gebrauchsanleitungen genauso wie für die Werbung.

Einen wahrlich kometenhaften Aufstieg hat die Branche der Ghostwriter hinter sich: Während früher nur gealterte Politiker, Sportler und Schauspieler einen kreativen Geist brauchten, der ihr Leben ausschmückt und rechtzeitig zum Beginn des Ruhestands möglichst gewinnbringend zu Papier bringt, kann, darf und will mittlerweile jeder Zweite seine Memoiren niederschreiben. Damit die Urenkel später einmal das Buch nicht schon nach zehn Seiten weglegen, lohnt sich der Einsatz eines Ghostwriters.

Gute Übersetzer und Dolmetscher sind rar, entsprechende Jobs aber ausgezeichnet als Nebenerwerb geeignet. Vor allem wenn Sie eine Sprache wie Polnisch, Russisch, Chinesisch oder Japanisch beherrschen, stehen Ihre Chancen gut. Sind Sie gar Muttersprachler und besitzen ein Gefühl für Sprache, dann sollten Sie unbedingt als Übersetzer arbeiten.

Einige Beispiele:

- ▶ Texter / -in
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 20 Euro
 - Voraussetzungen: Gefühl für Sprache, Fachwissen, Allgemeinbildung
- ▶ Ghostwriter
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 20 Euro
 - Voraussetzungen: Gefühl für Sprache, Fachwissen, Allgemeinbildung
- ▶ Übersetzer / -in
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 15 bis 30 Euro
 - Voraussetzungen: ausgezeichnete Fremdsprachenkenntnisse – am besten Muttersprachler, Ausbildung / Studium sinnvoll
- ▶ Dolmetscher / -in
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 20 bis 40 Euro
 - Voraussetzungen: ausgezeichnete Fremdsprachenkenntnisse, am besten Muttersprachler, Ausbildung / Studium sinnvoll

Kunst & Handwerk

Wenn Sie nicht nur handwerklich geschickt sind, sondern auch ein Auge für die schönen Dinge haben, können Sie mit Ihrem Hobby, sei es nun Töpferei, Schreinerei oder die Herstellung von Schmuck, Geld verdienen. Preislich kann Kunsthandwerk natürlich nie mit massenproduzierten Vasen, Pullis oder Möbeln konkurrieren. Kreativität und Einzigartigkeit sind es, die Künstler wie Handwerker auszeichnen. Auch die bildenden Künste bieten einige Verdienstmöglichkeiten, ein Nebenjob als Maler oder Fotograf kann sich durchaus auszahlen. Machen Sie sich jedoch klar, dass es nicht ausreicht, nur gute Arbeit zu leisten. Über den finanziellen Erfolg entscheidet letztlich die Vermarktung.

Einige Beispiele:

- ▶ **Kunsthandwerker**
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: variabel
 - Voraussetzungen: Geschicklichkeit, Fingerfertigkeit, Kreativität
- ▶ **Maler**
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: variabel
 - Voraussetzungen: Geschicklichkeit, Fingerfertigkeit, Kreativität
- ▶ **Fotograf**
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: variabel
 - Voraussetzungen: Geschicklichkeit, Fingerfertigkeit, Kreativität

Auf und hinter der Bühne

Wenn das Leben nur eine Bühne und wir alle Schauspieler sind, dann sollte eigentlich jeder für einen Job am Theater, bei Funk und Fernsehen geeignet sein. Zumindest bietet die Unterhaltungsindustrie den einen oder anderen interessanten Nebenjob. Sich selbst zu produzieren ist nicht die Aufgabe eines Statisten, durch die Szene laufen trifft es wohl eher. Viel Geld ist als Statist natürlich nicht zu verdienen, aber der Blick hinter die Kulissen entschädigt für den Aufwand. Vor allem wenn Sie in Berlin, Köln oder München wohnen, stehen die Chancen nicht schlecht, einen kleinen Auftritt in einem Film oder einer Serie zu ergattern. Neue und unverbrauchte Stimmen werden ebenfalls immer gesucht, ob als Sprecher für Radio, Werbung oder Synchronisation.

Wenn Sie sich allerdings nicht mit einer Statistentätigkeit abgeben wollen und eher in die Kategorie Rampensau fallen, dann sollten Sie sich einmal als Animateur versuchen. Hervorragend als saisonale Tätigkeit geeignet, drängt sich der Job als Animateur jungen, extrovertierten Partywilligen geradezu auf. Körperliche Fitness und Ausdauer sind jedoch Pflicht, sorgen Sie doch 24 Stunden am Tag für die Unterhaltung der Urlauber. Für gut aussehende Männer und Frauen steht auch die weite Welt des Modeln offen, ob nun für die Fashionaufnahmen eines Mode-Katalogs oder als Fotomodell. Allerdings gibt es hier auch zahllose unseriöse Anbieter, die sich Sedcard und Aufnahme in ihre Modelkartei teuer bezahlen lassen.

Einige Beispiele:

- ▶ **Statist / Komparse (Film, Fernsehen, Theater)**
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 5 bis 10 Euro
 - Voraussetzungen:
- ▶ **Sprecher / -in (synchron, Radio, Werbung)**
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 15 Euro
 - Voraussetzungen: schöne oder interessante Stimme, Schauspielausbildung von Vorteil
- ▶ **Animateur / -in**
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 4 bis 10 Euro zuzüglich Kost & Logis
 - Voraussetzungen: Kontaktfreudigkeit, Spaß am Feiern, Freundlichkeit, Belastbarkeit
- ▶ **Model (Foto-, Werbe-, Fashion-)**
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 30 Euro
 - Voraussetzungen: gutes Aussehen, Belastbarkeit

Lehrkörper und die Bildung

PISA – vier Buchstaben, die für das Versagen des deutschen Bildungssystems stehen. Während Politik und Medien jammerten, hat eine Branche ihre Chance genutzt und ist zu einer Multimillionen-Euro-Industrie herangewachsen: die Nachhilfe-Branche. Abertausende Schüler, Studenten, Lehrer und Pensionäre helfen Schülern aller Altersstufen dabei, bessere Noten zu bekommen. Ein lukratives Geschäftsfeld, befeuert von den Hoffnungen und dem Geld der zahlreichen Eltern, die sich für ihren Nachwuchs das Abitur wünschen.

Alternativ bietet sich ein Nebenjob als Dozent an einer Volkshochschule an. In der Erwachsenenbildung gibt es beinahe für jede Fähigkeit eine eigene Nische, ob als Lehrer in einem Töpferkurs, oder als Trainer für Tai-Chi. Dem Körperlichen kann man sich auch als Fitness-Trainer widmen, vor allem für Sportstudenten eine gute Möglichkeit, neben dem Studium ein paar Euro dazuzuverdienen.

Einige Beispiele:

- ▶ Nachhilfelehrer
 - Übliche Arbeitszeit: v.a. am Wochenende und unter der Woche nachmittags
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 15 Euro
 - Voraussetzungen: fachliches Wissen, guter Zugang zu Kindern und Jugendlichen, pädagogischer Hintergrund wünschenswert
- ▶ Dozent / Lehrer in der Erwachsenenbildung
 - Übliche Arbeitszeit: v.a. am Wochenende und unter der Woche abends
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 10 bis 30 Euro
 - Voraussetzungen: fachliches Wissen, pädagogischer Hintergrund wünschenswert
- ▶ Fitnesstrainer
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: 8 bis 20 Euro
 - Voraussetzungen: sportlich; medizinischer bzw. sportwissenschaftlicher Hintergrund von Vorteil

3. Nebenverdienst 2.0 – Geld verdienen im Internet

Web 1.0 - Das „alte“ Internet

Im Internet surfen und Geld verdienen – ein Menschheitstraum seit Anbeginn der Zeit. Nun ja, zumindest seit gefühlten 5.000 Jahren. Doch auch wenn gerne das Gegenteil behauptet wird, so lassen sich mit Surfen, Lesen und Klicken oft keine nennenswerten Geldbeträge verdienen. Ein paar Gutscheine können durch die Beantwortung von Umfragen ergattert werden, aber solange Büchergutscheine noch keine handelbare Währung sind, qualifizieren sich Umfragen eher nicht als Zuverdienst.

Eine Einnahmequelle bietet das Internet in Form des Verkaufs von Werbefläche auf der eigenen Website oder dem Blog. Neben dieser klassischen Werbeform mit Bannereinblendungen gehören Affiliate- bzw. Partner-Programme zu den wirtschaftlich bedeutendsten Formen der Online-Werbung. Dabei wird man Vertriebspartner und am Umsatz beteiligt, der über die auf der eigenen Website platzierten Affiliate-Links generiert wird. Der Umfang dieser Einnahmequelle reicht von hundert bis hin zu zehntausenden Euro im Jahr – abhängig von Popularität und Qualität der Website. Je hochwertiger Inhalt und Layout, desto besser die Verdienstmöglichkeiten. Einen guten Überblick über das Thema Affiliatemarketing und eine Auflistung der besten Affiliateprogramme finden Sie u.a. unter www.100partnerprogramme.de und www.partnerprogramme.de. Wie Sie

sogar ohne eigene Website Geld verdienen können, erfahren Sie im Abschnitt „Web 2.0 – Social Commerce“.

Viel Geld wird mittlerweile im Internet durch Handeln umgesetzt. Für Händler und Kleinunternehmer in spe bietet das Netz den perfekten Marktplatz. Wo ein klassisches Ladengeschäft hohe Fixkosten erzeugt, bietet der virtuelle Handel klare Kostenvorteile, ganz zu schweigen von der Möglichkeit, eine internationale Kundschaft zu versorgen. Darüber hinaus bieten zahllose Auktionsseiten Privatleuten die Möglichkeit, Produkte zu kaufen und zu verkaufen. Mittlerweile werden in Deutschland jedes Jahr Millionen gebrauchter Artikel versteigert, nicht wenige von sogenannten Power- oder Profisellern, die den An- und Verkauf professionell betreiben.

Auktionsseiten bieten vielfältige Möglichkeiten, sind jedoch nicht ohne Risiken: So ist die Gefahr von Zahlungsausfällen oder Retouren nicht zu unterschätzen. Je nach Art und Umfang des Handels fällt zudem Arbeitsaufwand für Verpacken, Versenden, Rechnungen schreiben, Kundenservice etc. an. Hinzu kommt natürlich noch der Platzbedarf für eine entsprechende Lagerung der Waren. Betreibt man das Geschäft von zuhause aus, kann es schon mal eng in der Wohnung werden.

Einige Beispiele:

- ▶ Werbung / Affiliate-Marketing auf Website / Blog
 - Übliche Arbeitszeit: von 1 Stunde pro Woche bis Vollzeit
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: variabel
 - Voraussetzungen: eine interessante Website / Blog
- ▶ Online-Händler
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: variabel
 - Voraussetzungen: betriebswirtschaftliches Geschick, Fachkenntnisse hilfreich, gewisse Risikobereitschaft, ggf. Lagerfläche

Web 2.0 – Social Commerce

Es geht jedoch auch ohne Risiko. Die Stichworte sind Social Shopping und meCommerce. Mit Social-Shopping-Plattformen wie handeln.de kann man schnell und einfach Geld verdienen, mit geringem Aufwand und ohne Risiko. Man bietet selbst keine eigenen Produkte an, sondern fungiert als Zwischenhändler mit einem Empfehlungsshop, der nach dem Baukastenprinzip erstellt wird.



So können Sie auf handeln.de mit wenigen Klicks einen eigenen Shop anlegen. Das Sortiment können Sie frei gestalten: Technik, Mode, Lifestyleartikel – alles ist möglich. Dabei müssen Sie sich um nichts kümmern: keine Lagerhaltung, kein Versand, keine Rechnungen.

Das Prinzip ist so simpel wie genial: Klickt der Besucher Ihres Shops auf ein Produkt, wird er zum Onlineshop des Anbieters weitergeleitet. Dort findet der eigentliche Kaufvorgang statt - mit dem Sie schon nichts mehr zu tun haben. Lediglich die Provision müssen Sie einstreichen.

Das Internet macht's möglich: Arbeiten von zuhause aus.

Ob Sie nun Ihren Shop und dessen Produkte im Bekanntenkreis empfehlen oder eine groß angelegte Werbekampagne starten, bleibt Ihnen überlassen. Klar ist natürlich: Je mehr Arbeit Sie in das Marketing Ihres Shops stecken, desto mehr Umsatz – und Gewinn – können Sie machen.

- ▶ Social Commerce / meCommerce-Nutzer
 - Übliche Arbeitszeit: variabel
 - Durchschnittliche Vergütung in der Stunde: variabel
 - Voraussetzungen: Spaß an Networking, Produktkenntnisse hilfreich

Geld verdienen mit Social Shopping am Beispiel von handeln.de

Das Neue und Besondere an handeln.de ist, dass sich jeder Internetnutzer **kostenlos** einen eigenen Shop einrichten und damit Geld verdienen kann. Um Warenbeschaffung, Lagerhaltung, Rechnungen und Versandabwicklung muss er sich nicht kümmern. Denn als handeln.de-Händler erzielt man **attraktive Provisionen** auf eine neue Art und Weise.



Die Funktionsweise von handeln.de

Bei den angebotenen Produkten handelt es sich genau genommen um Produktempfehlungen, die der Händler aus den bei handeln.de gelisteten Produkten verschiedenster Anbieter zusammenstellt. Das **mehrere Millionen Produkte** umfassende Sortiment reicht von Unterhaltungselektronik über Kleidung, Lifestyle, Medien bis hin zu Finanzprodukten.

Interessiert sich ein Shop-Besucher für ein Produkt, führt ihn ein Klick zum Online-Shop des Anbieters. Hier findet der eigentliche Kaufvorgang statt, mit der eigentlichen Transaktion hat der handeln.de-Händler gar nichts mehr zu tun. Da er selbst nichts verkauft, geht er auch **kein Risiko** ein.

Unter www.handeln.de lässt sich ein Shop **einfach und schnell** einrichten. Technische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Das Layout kann aus einer Vielzahl von Vorlagen gewählt werden, aber auch **individuelle Shopdesigns** sind möglich. Danach folgt die Auswahl der Produkte, Shop aktivieren – das war's.

Das Einzige, was Händlern jetzt noch für ihren Erfolg zu tun bleibt, ist Interessenten zu gewinnen, beispielsweise über Empfehlungen im Bekanntenkreis oder im eigenen Blog. So kann ein Händler, der erfährt, dass jemand anderes gerade etwas braucht und zu kaufen beabsichtigt, auf seinen eigenen Shop verweisen. Und für ein effektives Marketing im Internet gibt es **Marketing-Gutscheine von handeln.de**.

Die Provisionen bewegen sich bei erfolgreichen Empfehlungen in der Regel zwischen 5 und 10 Prozent des Verkaufspreises oder darüber. Mit der Vermittlung eines kostenlosen Girokontos oder einer Kreditkarte beispielsweise lassen sich schon mal 40 Euro oder mehr verdienen.

4. Alles was Recht ist – Gesetzliche Rahmenbedingungen

Genauso unübersichtlich wie die Unmenge an verschiedenen Nebenjobs sind die Gesetze, die Nebentätigkeiten regeln. Beinahe für jede Bevölkerungsgruppe existieren eigene Vorschriften: Ob Arbeitslose mit Anspruch auf ALG I, Selbstständige, Studenten oder Beamte – für alle gelten

unterschiedliche Regelungen. Bei Beamten kommt sogar noch erschwerend hinzu, dass in jedem Bundesland unterschiedliche Vorschriften für die Staatsdiener gelten. Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, folgt eine Zusammenfassung der relevanten gesetzlichen Regelungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Wortklauberei – Die Definition von Nebentätigkeit, Nebenjob, Nebenerwerb, Nebenberuf und Nebenbeschäftigung

Bis zu diesem Zeitpunkt haben wir die oben aufgeführten Bezeichnungen ohne Unterschied benutzt. In der Umgangssprache fehlt eine Abgrenzung der Begriffe untereinander, sie werden praktisch synonym verwendet. Da der Gesetzgeber verschiedene Arten des Nebenerwerbs generell als Nebentätigkeit bezeichnet, ist eine genaue Begriffsdefinition nicht notwendig. Für den Gesetzgeber ist es sowieso irrelevant, ob es einen Hauptberuf gibt, er spricht immer von Nebentätigkeit.

Weitaus wichtiger für die Aufnahme einer Nebentätigkeit, eines Nebenjobs oder wie auch immer Sie die neue Geldquelle nennen wollen, sind zwei andere Dinge: die Art der Tätigkeit und der aktuelle Beschäftigungsstatus. Die Art der Nebentätigkeit ist von Bedeutung, da sich aus einer Selbstständigkeit im Nebenerwerb im Vergleich zu einer abhängigen Beschäftigung gänzlich andere rechtliche Konsequenzen ergeben. Entsprechend ist die Art der Hauptbeschäftigung rechtlich relevant, da sich die gesetzlichen Regelungen zum Beispiel für Selbstständige und abhängig Beschäftigte stark unterscheiden.

Zwar ist ein Erwerb nur dann im eigentlichen Sinn eine Nebentätigkeit, wenn er neben einer hauptberuflichen Beschäftigung ausgeübt wird. Hier soll jedoch von allen Arten des Nebenerwerbs die Rede sein, auch der jobbende Schüler und die in einem Minijob arbeitende Hausfrau werden behandelt. Für alle jedoch gilt, dass eine Nebenbeschäftigung allgemein nicht mehr als ein Drittel der Zeit einer regulären Arbeit in Anspruch nimmt bzw. nehmen darf. Für Arbeitslose liegt die Grenze unverrückbar bei 15 Wochenstunden, für Arbeitnehmer gilt die Regel, dass der Nebenjob nicht mehr als ein Fünftel der regulären Arbeitszeit, also acht Stunden pro Woche, in Anspruch nehmen darf.

Insgesamt darf, alle Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet, eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden nicht regelmäßig überschritten werden. Grundlage ist die Vorschrift des Arbeitszeitgesetzes, das ein Maximum von acht Arbeitsstunden pro Werktag vorsieht. Nur in Ausnahmefällen dürfen zehn Stunden pro Werktag gearbeitet werden, allerdings muss der Acht-Stunden-Schnitt über sechs Monate erreicht werden.

4.1. Kategorien der Nebentätigkeiten

Selbstständigkeit, Minijob bis 400 Euro, Midijob bis 800 Euro, reguläre Beschäftigung auf Lohnsteuerkarte und soziale Tätigkeiten – das sind die fünf Kategorien der Nebentätigkeit.

Selbstständigkeit

Interessant, aber nicht überraschend ist die Statistik, dass sich in Deutschland mehr Menschen im Nebenerwerb als im Vollerwerb selbstständig machen (60 zu 40 Prozent). Die Selbstständigkeit im Nebenerwerb ist mit zahlreichen Vorteilen verbunden. Die eigene Geschäftsidee kann weitgehend gefahrlos in der Realität getestet werden, vor allem wenn eine feste Arbeit als Haupterwerb vorhanden ist und nur geringe Investitionen zu Buche schlagen. Hohe Einnahmen vom ersten Tag an sind nämlich nicht zu erwarten, bei einer Selbstständigkeit im Nebenerwerb ist dies jedoch meist ein geringeres Problem. Der Umstand, dass vom Nebenerwerb eben nicht der

Lebensunterhalt bestritten werden muss, bedeutet zudem, dass Investitionen nach und nach erfolgen können. Und bei einem Komplettreifeinfall ist zumindest der finanzielle Verlust nicht existenzbedrohend. Natürlich erlaubt die Selbstständigkeit im Nebenerwerb auch den Schritt zum Vollerwerb, eine für viele Menschen sehr verlockende Vorstellung.

Die meist am Beginn einer jeden Selbstständigkeit stehenden Verluste haben auch ihr Gutes. So können Arbeitnehmer die Verluste aus der Nebentätigkeit mit den Einkünften aus ihrer nicht-selbstständigen Arbeit verrechnen und Steuern sparen. Sollte die selbstständige Tätigkeit allerdings auch mittelfristig keinen Gewinn abwerfen, wird das Finanzamt Einspruch erheben und die Tätigkeit als Liebhaberei einstufen. Saftige Steuernachzahlungen inklusive. Also keine Möglichkeit, ein teures Hobby zu finanzieren.

Apropos Finanzamt: Selbstverständlich sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Einnahmen dem Finanzamt zu melden. Steuerfrei bleiben nebenberuflich Selbstständige bei einem Umsatz von bis zu 410 Euro. Erst ab dieser Grenze wird überhaupt erst Einkommenssteuer fällig. Allerdings zählen hierzu nicht nur die Einnahmen aus der selbstständigen Tätigkeit, auch Kapitaleinkünfte und Mieteinnahmen fließen in die Berechnung ein.

Für Freiberufler und Kleingewerbe (nicht aber für Gewerbetreibende) gilt: Eine formlose Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben (Überschussrechnung) wird vom Finanzamt akzeptiert. Allerdings nur bis zu einer Einnahmehöhe von 17.500 Euro im Jahr. Bis zu dieser Höhe zahlt der Selbstständige lediglich Einkommenssteuer, von der Umsatzsteuer ist er befreit. Somit darf er auf seinen Rechnungen auch keine Umsatzsteuer ausweisen. Allerdings bleibt ihm die Wahl, auf die Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten. Lohnen kann sich das bei Selbstständigen, die hohe Investitionen tätigen und durch den Vorsteuerabzug Steuern zu sparen. Die Gewerbesteuer wiederum ist für die meisten im Nebenerwerb Selbstständigen irrelevant, für Freiberufler sowieso. Lediglich wenn ein Gewerbebetrieb existiert, muss Gewerbesteuer an die Gemeinde bezahlt werden. Die anfallenden Steuern können von der Einkommenssteuer abgezogen werden.

Für Betriebsausgaben existieren gesetzliche Pauschalen, die die Abschreibung der Betriebsausgaben vereinfachen. Sollten diese Pauschalen überschritten werden, lohnt es sich, die Ausgaben einzeln abzurechnen. Mit der Unternehmenssteuerreform ändern sich jedoch ab 2008 die Abschreibungsregeln. Die Anschaffungskosten für Dinge wie Drucker oder Telefonanlage können in Zukunft nur noch dann vollständig im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden, wenn die einzelnen Gegenstände nicht mehr als 150 Euro kosten. Teurere Geräte kommen in einen Abschreibungspool und werden gleichmäßig über fünf Jahre abgeschrieben. Seit 2008 ist es generell nicht mehr möglich, Geräte degressiv abzuschreiben, eine gleichmäßige Abschreibung wird Pflicht. Neu hingegen ist der so genannte Investitionsabzugsbetrag, mit dessen Hilfe man geplante Investitionen vorab geltend machen kann. Dadurch können bis zu 40 Prozent der Kosten steuermindernd geltend gemacht werden, bevor der Kauf überhaupt getätigt wurde. Der Investitionsabzugsbetrag ersetzt die Ansparsabschreibung.

Working for the boss – Die abhängige Beschäftigung

Der Minijob – das geringfügige Beschäftigungsverhältnis bis 400 Euro

Der Minijob ist die häufigste Form des Nebenjobs. Was zum einen am Bedarf an günstigen und flexiblen Arbeitskräften liegt, zum anderen aber auch durch die Vereinbarkeit des Minijobs mit einer Vollzeitarbeit bzw. der Familie, sowie den steuerlichen Vorzügen der geringfügigen Beschäftigung bedingt ist. Eingeführt wurde der Minijob mit dem Ziel, geringfügige Beschäftigung zu vereinfachen und sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber attraktiver zu machen. Der Arbeitgeber profitiert von niedrigen Abgaben, der Arbeitnehmer davon, dass er sein Gehalt praktisch brutto für netto erhält.

Zwar ist niemand gezwungen, eine Beschäftigung, die nicht mehr als 400 Euro im Monat einbringt, als Minijob auszuüben, aber es lohnt sich. Vor allem Arbeitnehmer profitieren von der zum 1. April 2003 eingeführten Regelung. Selten lohnt sich ein Zweitjob auf Lohnsteuerkarte, denn Freibeträge und Pauschalen werden in der Regel schon im Hauptberuf genutzt. Damit muss der Lohn aus dem Nebenjob voll versteuert werden, der Nettostundenlohn wird lächerlich gering.

Der pauschal besteuerte Minijob bietet jedoch eine gute Alternative: bis zu 400 Euro monatlicher Verdienst ohne Steuer- und Sozialabgaben. Eine wichtige Klausel ist, dass der monatliche Lohn eines Minijob „regelmäßig“ unter 401 Euro liegen muss. In einem einzigen Monat kann der Verdienst damit durchaus über 400 Euro liegen, über das gesamte Jahr darf diese Grenze jedoch nicht überschritten werden. Für den Minijob selbst, wenn nicht als Tätigkeit neben einem Vollzeitjob ausgeübt, gibt es keine Zeitbegrenzung (1/3 der Zeit bzw. 15 Stunden in der Woche). Es ist auch möglich, mehrere Jobs im Rahmen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse parallel auszuüben, der Gesamtlohn aus allen Minijobs muss lediglich unter der 400-Euro-Hürde bleiben. Ideal ist jedoch die Kombination regulärer Vollzeitjob + Minijob. Der Minijob bleibt abzugsfrei, die soziale Absicherung erfolgt über die Haupttätigkeit. Das Gleiche gilt für im Haupterwerb Selbstständige.

Die pauschalen Abgaben trägt allein der Arbeitgeber (sie liegen bei 30 Prozent des Lohns: 15 Prozent gesetzliche Rentenversicherung, 13 Prozent gesetzliche Krankenversicherung, 2 Prozent Steuern und 0,1 Prozent Umlage nach Aufwendungsausgleichsgesetz). Allerdings ist man nicht krankenversichert, dies muss freiwillig oder durch die öffentliche Hand geschehen.

Minijobs in Privathaushalten werden darüber hinaus besonders gefördert: Die Abgabenquote sinkt für den Arbeitgeber von 30 Prozent auf nur noch 13,7 Prozent (5 Prozent gesetzliche Rentenversicherung, 5 Prozent gesetzliche Krankenversicherung, 1,6 Prozent Unfallversicherung, 2 Prozent Steuern und 0,1 Prozent Umlage nach Aufwendungsausgleichsgesetz). Allerdings gilt dies nur für haushaltsnahe Tätigkeiten wie Putzen, Kochen etc.

Ein Sonderfall des Minijobs ist die kurzfristige Beschäftigung. Sie ist zeitlich begrenzt und darf für bis zu zwei Monate oder 50 Arbeitstage ausgeübt werden. 50 Arbeitstage werden als Grundlage herangezogen, wenn weniger als fünf Tage pro Woche gearbeitet wird, zwei Monate wenn es fünf Tage sind. Wichtig ist, dass die Beschäftigung von vornherein zeitlich begrenzt ist. Sozialabgaben sind keine zu leisten, die Steuerschuld wird über eine Pauschalsteuer durch den Arbeitgeber oder über Lohnsteuerkarte beglichen. Achtung: Sobald man eine der zeitlichen Begrenzungen überschreitet, wird der Job sozialabgabenpflichtig.

Der Midijob – der Niedriglohnjob in der Gleitzone von 401 bis 800 Euro

Sobald die Einkommensgrenze des Minijobs (400 Euro im Monat) regelmäßig überschritten wird, handelt es sich bei der Tätigkeit um einen so genannten Midijob. Er ist zeitgleich mit dem Minijob zum 1. April 2003 eingeführt worden, und stellt eine Übergangszone vom Bereich der sozialabgabefreien Beschäftigungen (bis 400 Euro) zum Bereich der voll sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten (ab 801 Euro) dar.

Im Gegensatz zum Minijob muss der Arbeitnehmer im Midijob Sozialabgaben leisten, die linear ansteigen. Sie beginnen bei 9 Prozent (401 Euro) und enden bei 21,5 Prozent (800 Euro). Der Arbeitgeberbeitrag bleibt jedoch konstant. Ein weiterer Unterschied ist, dass der Arbeitnehmer durch den Midijob sozialversichert ist.

Das Überschreiten der 400-Euro-Grenze macht den Midijob als Nebentätigkeit im eigentlichen Sinn, also zusätzlich zur Vollbeschäftigung, eher uninteressant. Dies liegt daran, dass der Verdienst ab 401 Euro voll sozialversicherungspflichtig ist, somit also nach Steuern deutlich

weniger netto als brutto stehen bleibt.

Voll sozialversicherungspflichtige Tätigkeit – 801 Euro plus

Für die voll versicherungspflichtigen Arbeiten gilt im Grunde dasselbe wie für den Midijob. Da der Verdienst über 400 Euro liegt (genauer gesagt über 800 Euro, sonst wäre es ja ein Midijob), wird der Verdienst aus dem Nebenjob zum Lohn aus der Haupttätigkeit addiert und ist voll sozialversicherungspflichtig.

Somit sind Midijob und die reguläre sozialversicherungspflichtige Tätigkeit nicht sonderlich gut als Nebenbeschäftigung im eigentlichen Sinn geeignet.

Pflege Tätigkeit, Betreuung – soziale Tätigkeiten

Pflege Tätigkeit und Betreuung zählen zu den steuerlich begünstigten Tätigkeiten. Das bedeutet, dass eine Vergütung von bis zu 2.100 Euro im Jahr sowohl steuer- als auch sozialversicherungsfrei ist. Die Tätigkeit darf nicht hauptberuflich ausgeübt werden und muss zudem einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck dienen. Damit sind vor allem Tätigkeiten in Vereinen abgedeckt, so können Betreuer und Trainer, aber auch nebenberufliche Pfleger, Erzieher und Künstler von den Steuervorteilen profitieren. Mit dieser Regelung soll ehrenamtliches und soziales Engagement gefördert werden. Alle Einnahmen, die die Pauschale von 2.100 Euro übersteigen, müssen in der Steuererklärung angegeben werden.

Erkenntnisse

Vier wichtige Lehren lassen sich aus diesem Kapitel ziehen:

- ✓ Ein Nebenerwerb als Selbstständiger empfiehlt sich vor allem für Arbeitnehmer, die über ihre Haupttätigkeit versichert sind. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Kosten für Krankenversicherung, Rentenversicherung etc.
- ✓ Der Minijob eignet sich ausgezeichnet als Nebenbeschäftigung, ob für Selbstständige, Arbeitnehmer, Rentner, Studenten oder Arbeitslose.
- ✓ Ab einem Verdienst von 401 Euro wird der Nebenjob weniger profitabel, vor allem wenn er zusätzlich zu einem Vollzeitjob betrieben wird.
- ✓ Verdienste aus sozialen Tätigkeiten bleiben steuerfrei bis 2.100 Euro.

4.2. Vielfalt der Vorschriften – vom Arbeitnehmer zum Rentner

Nachdem mit den verschiedenen Arten von Nebenjobs der erste Komplex der rechtlichen Rahmenbedingungen abgehandelt ist, nun zu den Regelungen der Zuverdienstmöglichkeiten nach Berufsgruppen.

Was Arbeitnehmer und Bedienstete des Öffentlichen Dienstes zu beachten haben

Der im Grunde allgemein gültige Anspruch auf eine Nebentätigkeit basiert auf dem Grundrecht der Berufsfreiheit. Die Berufsfreiheit gewährt jedem Bürger die Möglichkeit, seinen Beruf frei zu wählen und auszuüben. Theoretisch kann man also unbegrenzt viele Tätigkeiten parallel ausüben. In der Praxis existieren einige Einschränkungen. So auch beim Nebenjob. Eine Nebentätigkeit kann anzeigepflichtig, unter Umständen auch genehmigungspflichtig gegenüber dem Arbeitgeber sein. Darüber hinaus existieren einige weitere generelle Einschränkungen.

Wie bereits weiter oben geschrieben, darf eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden langfristig nicht

überschritten werden – Nebenjob inklusive. Soziale Tätigkeiten sind hiervon ausgenommen. Ein wichtiges Kriterium ist, dass der Nebenjob nicht mit den Interessen und Pflichten der Haupttätigkeit in Konflikt gerät. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Leistung im Haupterwerb durch die Nebentätigkeit leidet, man z.B. durch die zusätzliche Arbeit erschöpft ist, übermüdet in der Arbeit eintrifft und seine Pflichten im Hauptberuf nicht erfüllen kann. Auch ist es untersagt einen Nebenjob auszuüben, mit dem man seinem eigenen Arbeitgeber Konkurrenz macht.

Ob ein Nebenjob anzeigepflichtig oder gar genehmigungspflichtig ist, hängt immer vom individuellen Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers bzw. vom gültigen Tarifvertrag ab. Ein Blick in den eigenen Vertrag lohnt sich also. Aber auch wenn Sie keiner Genehmigung Ihres Chefs bedürfen, selbst wenn Ihr Nebenjob in spe nicht einmal anzeigepflichtig sein sollte, ist der Gang zum Vorgesetzten sinnvoll. Eine schriftliche Genehmigung beugt eventuellem Ärger vor, Sie befinden sich auf der sicheren Seite. Der Chef fühlt sich nicht übergangen, und Sie sind nach allen Seiten abgesichert. Es gilt aber auch, dass Ihr Arbeitgeber Ihnen eine Nebentätigkeit nicht generell untersagen kann. Entsprechende Vertragsklauseln sind unwirksam.

Für Beamte, Richter und Soldaten gelten andere Regeln. Das Bundesbeamtengesetz regelt, dass grundsätzlich alle Nebentätigkeiten, mit Ausnahme von Vorträgen und Ähnlichem, vorher vom Dienstherrn zu genehmigen sind. Zu beachten ist außerdem, dass Beamte in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen müssen, sobald ihr Nebenverdienst 400 Euro im Monat überschreitet.

Arbeitnehmer und Arbeiter des Öffentlichen Dienstes sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Galt bis 2005 dieselbe Regelung wie für Beamte, so müssen die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes ihre Nebentätigkeiten mittlerweile nur noch anzeigen, nicht aber genehmigen lassen. Der Dienstherr kann allerdings einschreiten, wenn ein Interessenkonflikt zwischen Nebenjob und Hauptberuf existiert.

Nebenjobs während des Urlaubs sind generell verboten, da sie dem Erholungsaspekt des Urlaubs widersprechen. Auch Nebentätigkeiten während der Krankheitszeit sind dann verboten, wenn sie einen negativen Einfluss auf den Heilungsprozess haben.

Selbstständige

Auch im Haupterwerb Selbstständige können gleichzeitig einer Nebentätigkeit nachgehen. Allerdings gilt für den Selbstständigen, dass er keinerlei Rentenansprüche aus dem Nebenjob erwerben kann. Genauso wie Arbeitnehmer profitieren Selbstständige von der Minijob-Regelung. Dadurch werden bei Nebenjobs bis 400 Euro keine Abgaben auf Arbeitnehmerseite fällig, lediglich der Arbeitgeber muss den üblichen Satz abführen. Wenn die 400-Euro-Grenze allerdings überschritten wird, müssen die Einnahmen ganz regulär versteuert werden.

Deswegen gilt auch für Selbstständige die Empfehlung, die Vorteile des Minijobs zu nutzen. Zusätzlich sollte man noch darauf achten, dass das Finanzamt jene Tätigkeit als Hauptberuf betrachtet, mit der mehr Geld verdient wird. Sollten also die Einnahmen aus der Selbstständigkeit unter denen aus dem „Nebenjob“ liegen, so wird der Nebenjob zur Haupttätigkeit.

Denkt denn keiner an die Kinder? – Schüler als Arbeitnehmer

Durch das Jugendarbeitsschutzgesetz ist das Verbot der Kinderarbeit geregelt. Als Kind gelten aus arbeitsrechtlicher Sicht alle, die das 13. Lebensjahr nicht vollendet haben. Generell gilt, dass für die Beschäftigung von Kindern strengere Kriterien bezüglich des Gesundheitsschutzes gelten. Arbeit von Minderjährigen bedarf zudem immer der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Dreizehn- und Vierzehnjährige dürfen für maximal zwei Stunden am Tag leichte Tätigkeiten ausüben. Ältere Minderjährige dürfen bis zu acht Stunden täglich arbeiten, allerdings nur Wochentags und bis 20.00 Uhr. Ausnahmen hiervon existieren unter anderem im Gastgewerbe, hier ist auch Wochenendarbeit bis 22.00 Uhr erlaubt. Diese Grenzen entfallen für volljährige Schüler.

Grundsätzlich gelten für Schüler die gleichen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Regeln wie für Erwachsene. Entsprechend sind Schüler in einem Ferienjob – also einem kurzfristigen Beschäftigungsverhältnis – versicherungsfrei, wenn die Beschäftigungsdauer im Jahr nicht mehr als 2 Monate oder 50 Tage andauert. Wird diese Dauer überschritten, entfällt die Versicherungsfreiheit. Einzige Ausnahme davon ist die Arbeitslosenversicherung. Minderjährige Schüler dürfen allerdings lediglich 20 Tage im Jahr arbeiten – nur für volljährige gilt die 2-Monats-Regelung.

Jährlich bleibt ein Verdienst von bis zu 7.664 Euro steuerfrei (mit Rückgriff auf alle Pauschalen bis zu 10.784 Euro). Einnahmen von über 7.680 Euro (plus 920 Euro Werbungskostenpauschale) führen darüber hinaus zum Verlust des Kindergeldes. Natürlich können Schüler auch regelmäßig mehr als 2 Monate bzw. 50 Tage im Jahr arbeiten, allerdings gilt dieses Beschäftigungsverhältnis nicht als Ferienjob. Stattdessen greift die Minijob- bzw. Midijob-Regelung.

Studieren und arbeiten

Die oben beschriebenen Regelungen zum Ferienjob gelten ebenfalls für Studenten, die während der vorlesungsfreien Zeit arbeiten. Für Studenten, die während des Semesters arbeiten, ist das studentische Arbeitsverhältnis die typische Beschäftigungsform. Es erlaubt ein wöchentliches Arbeitspensum von 20 Stunden. Werden sie überschritten, entfällt der Studentenstatus in der gesetzlichen Krankenversicherung – außer es handelt sich um einen Ferienjob bzw. eine kurzfristige Beschäftigung. Die Verdiensthöhe ist bei studentischen Arbeitsverhältnissen allerdings nicht begrenzt. Darüber hinaus können Studenten natürlich auch im Rahmen eines 400-Euro-Minijobs arbeiten; in diesem Fall müssen wiederum keine Abgaben gezahlt werden.

Bei Studenten droht nicht nur, wie bei Schülern, der Verlust des Kindergeldes, auch etwaige BAföG-Ansprüche können durch einen zu hohen Verdienst entfallen. Die Grenze liegt derzeit bei 4.206 Euro im Jahr.

Auszubildende

Für Azubis gelten im Grunde dieselben Regelungen wie für Arbeitnehmer. Auch sie müssen einen Nebenerwerb anzeigen. Wenn der Nebenjob dem Ausbildungsziel entgegensteht, kann der Arbeitgeber dem Auszubildenden auch die Genehmigung verweigern. Zudem gelten Höchstgrenzen für die Wochenarbeitszeit. Für Minderjährige sind es 40 Stunden, für Volljährige 48 Stunden (Ausbildung und Nebenjob zusammen). Auch darf der Auszubildende seinem Arbeitgeber im Nebenjob keine Konkurrenz machen.

Steuerlich gelten die bereits im Abschnitt über Arbeitnehmer genannten Regelungen. Entsprechend eignet sich eine Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs am besten für Auszubildende. Allerdings sollten sie, genauso wie Schüler und Studenten, auf eine Einkommensgrenze von 7.680 Euro (plus 920 Euro Werbungskostenpauschale) achten. Bei einem Einkommen oberhalb dieser Grenze entfällt der Kindergeldanspruch der Eltern.

Rentner und Pensionäre

Generell dürfen Rentner während ihres Ruhestands so viel arbeiten, wie es ihnen gefällt. Für

Frührentner stellt sich die Lage jedoch etwas anders dar. Um keine Abzüge von der Rente zu riskieren, müssen sie die gesetzlichen Freigrenzen einhalten, andernfalls drohen Kürzungen.

Entsprechend muss man die Verdienstgrenzen für Rentner unter und über 65 Jahren unterscheiden. Für Rentner, die jünger als 65 Jahre sind, gilt eine Grenze von 350 Euro im Monat, die bis zu zweimal im Jahr überschritten werden darf (bis zur Höhe von 700 Euro). Bei dauerhafter Überschreitung der Höchstgrenze durch den Nebenverdienst wird ein Teil der Rente nicht ausbezahlt. Je geringer die in Anspruch genommene Teilrente ausfällt (zwei Drittel, die Hälfte oder ein Drittel der vollen Rente), desto stärker steigt die Höchstgrenze des Zuverdienstes. Die genaue Höhe ist abhängig von der Höhe des letzten Lohns und ist von Bundesland zu Bundesland verschieden.

Ab dem 66. Lebensjahr wiederum gelten keine Einkommensgrenzen mehr, da mit der Vollendung des 65. Lebensjahrs die Regelaltersrente ausgezahlt wird. Dadurch entstehen ab 66 auch keine Rentenabzüge, bei Überschreitung des individuellen Freibetrags muss der Zuverdienst jedoch versteuert werden. Genauso werden Krankenkassenbeiträge fällig, wenn die 400-Euro-Grenze überschritten wird. Arbeitslosen- und Rentenversicherung entfallen für Rentner aus nachvollziehbarem Grund.

Für Pensionäre wiederum gilt die so genannte Ruhensregelung. Der erlaubte Zuverdienst ist von Person zu Person unterschiedlich, die zugrunde liegenden Berechnungsformeln entsprechend komplex. Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, muss der Pensionär Abzüge von seiner Pension in Kauf nehmen. Daher ist es sehr zu empfehlen, dass sich pensionierte Beamte vor Aufnahme eines Nebenjobs zuerst mit der zuständigen Versorgungsstelle in Verbindung setzen und ihre individuelle Freigrenze erfragen.

Arbeitslose

Arbeitslose, egal ob sie Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beziehen, müssen bei einer Nebentätigkeit beachten, dass sie auf jeden Fall nicht mehr als 15 Stunden in der Woche arbeiten, sonst gelten sie nicht mehr als arbeitslos und jegliche Ansprüche verfallen. Die 15-Stunden-Regelung gilt nicht nur für abhängige Beschäftigungsverhältnisse, auch im Nebenerwerb Selbstständige dürfen nicht mehr als 15 Stunden pro Woche arbeiten.

Besonderheiten des ALG I

Bis zu einer Höhe von 165 Euro muss der Verdienst aus einer abhängigen Beschäftigung nicht auf die Sozialleistungen angerechnet werden. Alle Beträge über diesem Freibetrag werden jedoch auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Genauer gesagt wird der Bruttolohn, abzüglich der Beiträge zur Sozialversicherung, den Steuern, sowie Werbungskosten, angerechnet.

Für Selbstständige existiert eine Pauschale von 30 Prozent, die von ihren Einnahmen abgezogen wird. Somit können sie 30 Prozent ihrer Einnahmen als Betriebsausgaben geltend machen. Alternativ bietet sich die Möglichkeit, die tatsächlichen Betriebsausgaben zu belegen und geltend zu machen. In beiden Fällen werden vom Restbetrag Steuern abgezogen. Dieser Reingewinn wiederum muss, sofern er über dem Freibetrag von 165 Euro liegt, auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden.

Ein Sonderfall liegt bei einem 400-Euro-Job vor, der bereits vor der Arbeitslosigkeit ausgeübt wurde. Der Verdienst aus dem Minijob ist in diesem Fall nicht auf das Arbeitslosengeld anzurechnen. Dazu muss der Nebenjob allerdings für mindestens 12 Monate während der 18 Monate, die der Arbeitslosigkeit vorangegangen sind, ausgeübt worden sein. Einnahmen aus sozialen Tätigkeiten (der so genannte Übungsleiterfreibetrag) müssen ebenfalls nicht auf das

Arbeitslosengeld angerechnet werden, solange sie 154 Euro nicht überschreiten (darüber greift wie immer zuerst der Freibetrag von 165 Euro – erst ab 319 Euro werden derartige Einkommen anrechenpflichtig).

Besonderheiten des ALG II

Die Regelungen beim Arbeitslosengeld II unterscheiden sich in vielen Details von denen des ALG I. So gilt im Rahmen von Minijobs eine Freigrenze von 100 Euro, die nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden müssen. Alles darüber hinaus muss zu 80 Prozent angerechnet werden, also sind 20 Prozent frei. Daraus ergibt sich bei einem Verdienst von 400 Euro ein Freibetrag von insgesamt 160 Euro. Dies gilt allerdings nur bis zur Grenze von 400 Euro.

Bei einem über 400 Euro liegenden Verdienst kann auf den pauschalen Freibetrag von 100 Euro verzichtet werden, und dafür können die Ausgaben für die Sozialversicherungen und Werbungskosten vom Lohn abgezogen werden. Der variable Freibetrag von 20 Prozent besteht weiterhin.

Bei einem über 800 Euro liegenden Verdienst wiederum gilt der variable Freibetrag nur bis zur 800-Euro-Grenze. Alles was darüber hinausgeht, kann lediglich zu 10 Prozent abgesetzt werden. Allerdings auch nur bis zur Grenze von 1.200 Euro. Darüber existiert kein gesonderter Freibetrag mehr. Wenn der Arbeitslose Kinder hat, steigt diese Grenze auf 1.500 Euro.

Die Sperrzeit

Auch während der Sperrzeit kann man in einem Nebenjob arbeiten, da kein Arbeitslosengeld gezahlt wird sogar unbegrenzt. Allerdings darf die Tätigkeit selbstverständlich nicht mehr als 15 Wochenstunden in Anspruch nehmen, da andernfalls keine Arbeitslosigkeit mehr vorliegt.

Die Weiterbildung

Auch während einer Weiterbildungsmaßnahme der Bundesagentur gelten dieselben Regeln wie für die normale Zeit der Arbeitslosigkeit. Jedoch gibt es eine besondere Regelung, die den fixen Freibetrag von 165 Euro auf 400 Euro erhöht. Bedingung dafür ist, dass die Beschäftigung durch die Bildungseinrichtung gezahlt wird, und somit ein Zusammenhang mit der Weiterbildungsmaßnahme besteht.

Erkenntnisse

Fünf wichtige Lehren lassen sich aus diesem Kapitel ziehen:

- ✓ Arbeitnehmer und Beamte sind zum Teil von der Genehmigung ihres Arbeitgebers abhängig. Aus steuerlicher Sicht sind insbesondere Minijobs als Nebenjob geeignet, aber auch eine Selbstständigkeit im Nebenerwerb hat ihre Vorteile.
- ✓ Selbstständige sollten sich, wenn möglich, eine Nebenbeschäftigung in Form eines Minijobs suchen.
- ✓ Schüler und Studenten dürfen nicht zuviel Geld verdienen, da sonst der elterliche Anspruch auf Kindergeld entfällt. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die steuerlichen Vorteile von Minijob und Ferienarbeit (kurzfristige Beschäftigung) zu nutzen.
- ✓ Frührentner und Pensionäre müssen auf ihre individuellen Zuverdienstgrenzen achten, sonst wird die Rente bzw. Pension gekürzt. Rentner sind hiervon ausgenommen.
- ✓ Arbeitslose dürfen nicht mehr als 15 Wochenstunden arbeiten, um nicht ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld zu verlieren. Darüber hinaus müssen beim Zuverdienst Obergrenzen beachtet werden.

5. Achtung Falle! Unseriöse Angebote erkennen

Reich sein wollen alle. Bleiben Sie jedoch besser dabei, einfach nur Geld verdienen zu wollen, denn Gier ist ein schlechter Ratgeber. Wie sonst lassen sich die nicht aussterben wollenden Anzeigen à la „Millionär in sechs Monaten“, „1.000 Euro in der Woche von zuhause verdienen“ und „Nebenjob bis zu 2.000 Euro, keine Kenntnisse“ erklären? Waren unseriöse Angebote dieser Art früher im Kleinanzeigenteil der Zeitung versteckt, so haben sie mittlerweile das Internet überschwemmt. Neben unzähligen Websites, die diverse Abwandlungen des Pyramidensystems anpreisen oder den schnellen Weg in die finanzielle Unabhängigkeit durch den Erwerb eines Ratgebers versprechen, sind auch die Jobportale überflutet von fragwürdigen Angeboten. Nicht zu vergessen die per E-Mail hereinflatternden Angebote (zwischen den Angeboten für die Rolex und Cialis).

Leider gibt es keinen patentierten (legalen) Weg, auf dem man schnell und problemlos zu viel Geld kommt. Nicht einmal zu etwas Geld. Alle in diesem Ratgeber vorgestellten Tätigkeiten sind mit mehr oder weniger großen körperlichen und geistigen Anforderungen verbunden oder bewegen sich in der Grauzone – niemand wird Ihnen etwas schenken. Aber mit Fleiß, einer guten Idee und Hartnäckigkeit können Sie Geldbeutel und Girokonto auffüllen. Um unseriöse Angebote leichter zu erkennen und weder Zeit noch Geld zu verschwenden, achten Sie auf

5 Merkmale unseriöser Angebote:

1. Hoher Verdienst in kurzer Zeit
2. Forderung nach finanziellen Vorleistungen
3. Absurde oder keine Geschäftsidee
4. Keine Nennung des Firmennamens
5. Kontaktaufnahme über 0190/0900er-Telefonnummer

Im Detail:

1. Wenn sich etwas zu gut anhört, um wahr zu sein, dann ist es auch nicht wahr. Daher sollte jedem klar sein, dass hohe Löhne für einfache Arbeiten immer Merkmal unseriöser Angebote sind. Mit einem Nebenjob lassen sich keine Reichtümer anhäufen, aber man kann damit ehrlich Geld verdienen. Wer Ihnen jedoch Unmengen an Geld verspricht, hat es sehr wahrscheinlich auf Ihr Geld abgesehen.
2. Ganz sicher können Sie sich dessen sein, wenn Sie in finanzielle Vorleistung gehen müssen. Seien es nun Informationsbroschüren gegen eine kleine „Schutzgebühr“ von 20 Euro, oder 80 Euro für die Aufnahme in eine Datenbank für Autowerbung. Ihre Investition wird ohne Gegenleistung bleiben. Gehen Sie also nicht in Vorleistung. Sie wollen schließlich Geld verdienen, nicht ausgeben.
3. Geld lässt sich nur mit einer Ware oder Dienstleistung verdienen, die auf dem Markt nachgefragt wird. Darüber hinaus müssen Sie, auch in einem Nebenjob, produktiv sein. Tätigkeiten wie das Zusammenbauen von Kugelschreibern, dem Klassiker der absurden Jobs, dem Auffädeln von Perlen und ähnlichen Formen der Beschäftigungstherapie lässt sich kein Geld verdienen. Hinter jeder Tätigkeit muss ein Mehrwert stehen, der geschaffen wird.
4. Ein weiteres Zeichen unseriöser Jobs ist das Fehlen eines Firmennamens in einer Anzeige. Ist die Tätigkeit so geheim, dass sich das Unternehmen nicht zu erkennen geben kann? Wohl kaum. Der Firmenname wird nicht genannt, um Nachforschungen zu erschweren. Auf diese Weise kann der Arbeitssuchende sich kein Bild über die Hintermänner machen. Als einziger Kontakt bleibt ihm eine Telefonnummer.
5. Genauer gesagt eine 0190/0900er Nummer. Wer sich traut, die kostenpflichtige Nummer

zu wählen, landet bei einer Bandansage, die sehr ausführlich das „Konzept“ des Anbieters erklärt. So schießen die Telefonkosten ins Astronomische, aus dem versprochenen Geldsegen wird jedoch nichts. Erst einmal eine Informationsbroschüre bzw. ein Einstiegspaket bestellen, aber dann... ja dann sind weitere 10 bis 100 Euro auf Nimmerwiedersehen verschwunden.

Beachtet man diese fünf Kriterien, lichtet sich der Dschungel der Angebote. Natürlich gibt es keine Garantie, dass der seriös erscheinende Nebenjob sich nicht doch letztlich als ein Versuch herausstellt, Arbeitssuchenden Geld aus der Tasche zu ziehen. Aber dadurch sollte sich niemand davon abschrecken lassen, einen Nebenjob zu suchen.

Zum Schluss:

Sieben Goldene Regeln für eine erfolgreiche Nebentätigkeit

1. Achten Sie darauf, dass der Nebenverdienst zu Ihrem Tagesablauf passt.
2. Suchen Sie eine Tätigkeit, die Ihren Fähigkeiten und Vorlieben entspricht.
3. Holen Sie das schriftliche Okay vom Chef ein.
4. Passen Sie auf, dass die Höhe der Einnahmen und die Dauer der Tätigkeit im gesetzlichen Rahmen bleiben.
5. Achten Sie darauf, dass Verdienst und Arbeitszeit in einer vernünftigen Relation stehen.
6. Gehen Sie nicht auf unseriöse Angebote ein.
7. Haben Sie Spaß an der Arbeit!

Herausgegeben von



handeln.de ist ein Projekt der
dialogbetrieb GmbH & Co. KG
Weinmarkt 10
90403 Nürnberg

HINWEIS

Bei den angegebenen Arbeitszeiten und -vergütungen handelt es sich um Richtwerte, die von den tatsächlichen Arbeitsbedingungen abweichen können.

Alle Angaben sind ohne Gewähr. © 2008 handeln.de – mein Shop im Web
www.handeln.de